

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DEN INHABER



- Themen:**
1. BUNDESFINANZHOF ZU ÜBERNACHTUNGSKOSTEN UND REGELMÄßIGEN ARBEITSSTÄTTEN VON LKW-FAHRERN
 2. FUHRPARKKORTUNG UND STATUSMITTEILUNG ÜBER DAS INTERNET
 3. PROFESSIONELLE ZEITERFASSUNG MIT BARCODE
 4. NEUESTE PC-MELDUNG: GOOGLE ANALYTICS – BIS ZU 50.000 € BUßGELD



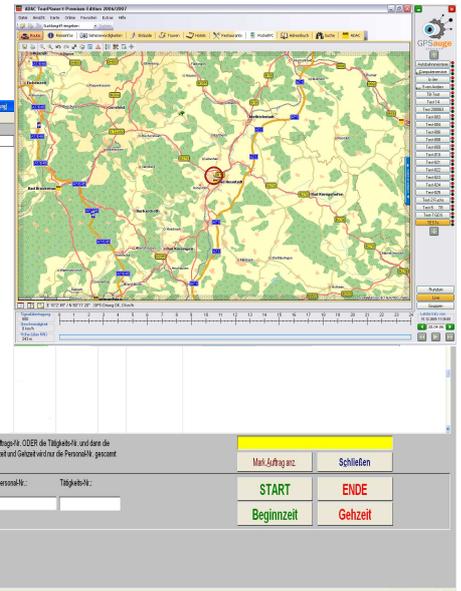
1. BUNDESFINANZHOF ZU ÜBERNACHTUNGSKOSTEN UND REGELMÄßIGEN ARBEITSSTÄTTEN VON LKW-FAHRERN

Ein im Ausland tätiger Fernfahrer der in der Schlafkabine seines LKW übernachtet, kann die Übernachtungspauschalen der Finanzverwaltung für Auslandsdienstreisen nicht als Werbungskosten geltend machen, denn diese Pauschalen überschreiten die tatsächlich angefallenen Aufwendungen beträchtlich, so dass ihre Anwendung zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würde. Im Streitfall hatte der Kläger arbeitstäglich Übernachtungskosten in Höhe von 5 Euro angesetzt. Dieser Betrag war nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht zu beanstanden. Denn auch wenn die Übernachtungskosten nicht als Pauschalen als Werbungskosten geltend gemacht werden können, sind jedoch die tatsächlich angefallenen Aufwendungen abziehbar. Liegen Einzelnachweise nicht vor, so ist ihre Höhe zu schätzen. Der Bundesfinanzhof hat in demselben Fall ferner entschieden, dass ein Fernfahrer die Kosten für die Fahrten von der Wohnung zum LKW in der tatsächlich angefallenen Höhe als Werbungskosten abziehen darf. Das Finanzamt hatte nur die Entfernungspauschale anerkannt, weil es davon ausging, es handle sich um Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Quelle: http://www.kostenlose-urteile.de/BFH_VI-R-4811_Bundesfinanzhof-zu-Uebernachtungskosten-und-regelmaessigen-Arbeitsstaetten-von-LKW-Fahrern.news13557.htm? Am 13.11.2012

2. FUHRPARKKORTUNG/STATUSMITTEILUNG ÜBER DAS INTERNET + AUTOMATISCHES FAHRTENBUCH + FLATRATE

Nun ist auch eine Fuhrparkortung über Internet mit Statusbestimmung in Fuhrpark-on-demand und in die lokalen Anwendung einbindbar. Kontrollieren Sie Ihren Fuhrpark. Somit ist jederzeit eine exakte Standortbestimmung Ihrer Fahrzeuge möglich.

Über eine Partnerfirma bietet die Firma 1a Solutions GmbH die leicht zu montierenden Hardwaremodule für einen Sonderpreis von einmalig ab 149 €. Die Stati können jederzeit über ein Softwaremodul abgerufen werden. Für eine monatliche Gebühr von 24,99 € pro Fahrzeug wird der Stati, wenn gewünscht, sekundenaktuell übermittelt werden, d. h. Sie können pro Monat bis zu 43.200 Ortungen je Fahrzeug durchführen.



3. PROFESSIONELLE ZEITERFASSUNG MIT BARCODE

In der Zeiterfassung können die Mitarbeiter Beginn- und Endzeit eingeben. Die Arbeitszeiten können den Aufträgen direkt zugeordnet werden. Somit ist ein Soll-Ist-Vergleich und eine Analyse nach Auftrag oder Mitarbeiter jederzeit möglich und problemlos darstellbar. Über PDA kann diese Lösung auch auf Baustellen oder außer Haus - vor Ort eingesetzt werden. Natürlich werden auch nicht-projektbezogene Zeiten der Mitarbeiter erfasst und verwaltet.

4. NEUESTE PC-MELDUNG: GOOGLE ANALYTICS – BIS ZU 50.000 € BUßGELD

Details finden Sie auf www.1a-solutions-gmbh.de → Neueste IT Pressemitteilungen

Antwortfax an 0 93 06 - 24 34

- Bitte senden Sie uns weitere Informationen per Email an _____
- Bitte senden Sie uns eine Demoversion zum Preis von 18,00 € zzgl. 5,00 € Versand zzgl. MwSt. zu (Versand per Postnachnahme). Bitte senden Sie mir keine Newsletter
- Bitte faxen oder E-Mails sie uns ein Datenblatt mit Preisen.
- Bitte senden sie den Newsletter zukünftig an Fax _____ oder E-Mail _____

Klarschrift: _____ Adresse: _____ Telefon: _____ Fax _____ Name in _____

Hauptsitz
Grüner Graben 2
02826 Görlitz

Zweigstelle
Landwehrstr. 30
97249 Eisingen
Telefon (0 93 06) 9 91 66
Fax (0 93 06) 24 34

E-Mail:
hotline@1a-solution-gmbh.de
Homepage:
www.1a-solutions-gmbh.de

Amtsgericht Dresden
HRB 29332